

Endlich Klarheit beim steuerlichen Abzug von häuslichen PCs

Steuerlicher Abzug von Aufwendungen für einen Computer

Beim steuerlichen Abzug von Aufwendungen für einen Computer als Arbeitsmittel gibt es Erleichterungen. Der Bundesfinanzhof hat mit seinem Urteil vom 19.02.2004 - Aktenzeichen VI R 135/01 klargestellt, dass Aufwendungen für einen privat angeschafften PC, der sowohl beruflich als auch privat genutzt wird, anteilig als Werbungskosten bei den Arbeitseinkünften abgesetzt werden können. Zunächst wurden die Kosten für einen Computer nur dann von der Finanzverwaltung als Werbungskosten anerkannt, wenn der Steuerpflichtige nachweisen oder glaubhaft machen konnte, dass der PC ausschließlich oder so gut wie ausschließlich beruflichen genutzt wird (Aufteilungs- und Abzugsverbot). Vor etwa zwei Jahren wurde bei Computern eine Aufteilung in abzugsfähige berufliche und nicht abzugsfähige private Kosten von den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder zugelassen. Eine entsprechende bundeseinheitliche Verwaltungsanweisung hatte es aber nie gegeben.

Das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 19.02.2004 verbessert diese Situation und sorgt für eine Vereinfachung. Wenn der Steuerpflichtige nachweisen oder zumindest glaubhaft machen kann, dass er seinen häuslichen PC in einem nicht unwesentlichen Umfang beruflich nutzt oder genutzt hat, kann er den privat angeschafften, aber auch beruflich genutzten PC als ein Arbeitsmittel im Rahmen der Werbungskosten geltend machen.

Aus Vereinfachungsgründen kann die Privatnutzung und die berufliche Nutzung mit jeweils 50 % angesetzt werden. Wenn das Finanzamt eine Privatnutzung oder der Steuerpflichtige eine berufliche Nutzung von mehr als 50 % behaupten, muss das Finanzamt die höhere Privatnutzung oder der Steuerpflichtige die höhere berufliche Nutzung nachweisen oder glaubhaft machen.

Bei einer Privatnutzung bis 10 % können die Aufwendungen für den PC in voller Höhe als Werbungskosten abgezogen werden.

Im Einzelnen ergeben sich folgende steuerliche Abzugsmöglichkeiten:

Für den PC (Rechner)

Bei Anschaffungskosten bis 410 EUR ohne Umsatzsteuer oder 475 EUR einschl. 16 % Umsatzsteuer (geringwertige Wirtschaftsgüter) können diese im ersten Jahr sofort (mit 50 % oder mehr) vollständig als Werbungskosten abgezogen werden.

Bei höheren Anschaffungskosten erfolgt eine Verteilung der Anschaffungskosten des PC über die Nutzungsdauer (i.d.R. 3 Jahre) in Form einer Abschreibung. Ab dem Jahr 2004 ist die Abschreibung monatsweise vorzunehmen. Die bis 2003 geltende Vereinfachungsregel, wonach für im ersten Halbjahr angeschaffte PCs der volle und für im zweiten Halbjahr angeschaffte PCs der halbe Jahresbetrag abgezogen werden konnte, wurde vom Gesetzgeber abgeschafft.

Peripherie-Geräte (Monitor, Drucker, Scanner)

Auch bei Anschaffungskosten bis 410 EUR ohne Umsatzsteuer oder 475 EUR einschl. 16 % Umsatzsteuer sind diese Geräte keine geringwertigen Wirtschaftsgüter (GWG), da sie ohne den PC nicht selbständig nutzbar sind. Sie müssen daher über die Nutzungsdauer (i.d.R. 3 Jahre) verteilt abgeschrieben werden (ab 2004 monatsweise). Dies gilt nicht für Kombinationsgeräte (z.B. Drucker, der als Faxgerät oder Kopierer verwendet werden kann) oder externe Datenspeicher, die unabhängig vom Rechner eingesetzt werden können. Derartige Geräte können bei Anschaffungskosten bis 410 EUR ohne Umsatzsteuer oder 475 EUR einschl. 16 % Umsatzsteuer sofort als Arbeitsmittel bei den Werbungskosten abgezogen werden. Die sofortige vollständige Absetzung und die Abschreibung über die Nutzungsdauer sind als Werbungskosten jedoch nur gemäß dem Anteil der beruflichen Nutzung zu 50 % oder bei entsprechendem Nachweis auch zu mehr als 50 % anzusetzen. Wesentlich: Die Finanzverwaltung darf den Ansatz von PC-Kosten nicht mehr mit der Begründung versagen, dass der PC auch privat genutzt wird.

